

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde daraufhin, dass Betroffene das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten

- Vor- und Familienname,
- Doktorgrad und
- Anschrift

zu widersprechen bzw. einzuwilligen.

#### **Ein Widerspruchsrecht**

besteht bei der Weitergabe von Daten

- 1) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung,
- 2) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern (auch über Tag und Art des Jubiläums),
- 3) an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern,
- 4) an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige angehören.

Nach § 44 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Die Bundesregierung hat entschieden, die Einberufung zum Grundwehrdienst auszusetzen. Seitdem erfolgen die Musterungen und Einberufungen nur noch auf freiwilliger Basis (§54 WPfIG).

Aufgrund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes erfolgt eine jährliche Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Die Meldebehörde der Gemeinde Beelen (Erfassungsbehörde) wird alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (**Geburtsjahrgang 2005**) gem. § 58 Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte mit o. g. Daten melden.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG haben Sie das Recht gegen die Datenübermittlung persönlich oder schriftlich zu widersprechen.

## **Einwilligungserfordernis**

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig.

Ein Einwilligungserfordernis besteht bei der Weitergabe von Daten für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels.

Entsprechende Widersprüche bzw. Einwilligungen sind schriftlich an die Gemeinde Beelen, Der Bürgermeister,- Fachbereich Bürgerdienste-, Warendorfer Straße 9, 48361 Beelen, zu richten oder zur Niederschrift zu erklären.

Beelen, 01.10.2022

Gemeinde Beelen  
Der Bürgermeister

gez.  
Rolf Mestekemper